



## **Satzung des SV Freudenburg 1955 e.V.**

---

Zuletzt geändert auf der Jahreshauptversammlung am 19.01.25

## § 1 -- Name, Sitz und Zweck

1. Der im Juni 1955 in Freudenburg gegründete Sportverein Freudenburg führt den Namen "**Sportverein Freudenburg 1955 e.V.**".

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Freudenburg.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Pflege und Förderung des Amateursports,
- den Spielbetrieb,
- die sportliche Ausübung des Fußballsports und sonstiger Leibesertüchtigungen,
- die Pflege der Kameradschaft der Mitglieder untereinander,
- die Aufrechterhaltung der Freundschaft zu anderen Vereinen,
- die Erziehung der Jugend zu sportlichen Aktivitäten.

Die gesamte sportliche Arbeit erfolgt unter Außerachtlassung parteipolitischer, konfessioneller, beruflicher und sonstiger etwa trennender Gesichtspunkte.

3. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 2 -- Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches oder mündliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 3 -- Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## **§ 4 -- Beiträge**

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 5 -- Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Bei der Wahl des Jugendleiters haben alle Mitglieder des Vereins ab dem 14. Lebensjahr Stimmrecht.
3. Gewählt werden können Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

## **§ 6 -- Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessene Geldstrafe,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## **§ 7 -- Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand.

## **§ 8 -- Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn:
  - a) der Vorstand dies beschließt, oder
  - b) 30 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich bei einem Präsidiumsmitglied beantragen.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar durch Veröffentlichung in dem Vereinsaushängkasten des Vereins und in der öffentlichen Presse.  
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 8 Tagen liegen. Wenn möglich, soll eine schriftliche Einladung an alle Mitglieder ausgehändigt werden.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen, diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes,
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahlen, soweit erforderlich,
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.  
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich bei einem Präsidiumsmitglied des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

## § 9 -- Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes,
  - b) die Übungsleiter,
  - c) die Betreuer und Platzwarte,
  - d) Schiedsrichter,
  - e) Kassenprüfer,
  - f) Abteilungsleiter,
  - g) die Spielführer der einzelnen Mannschaften, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,
  - h) die Trainer des Vereins,
  - i) Betreuer der einzelnen Mannschaften.
2. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.
3. Der Mitarbeiterkreis tritt einmal jährlich zusammen und wird vom Präsidium geleitet.

## § 10 -- Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
  1. **Sportlicher Leiter,**
  2. **Leiter Finanzen und Organisatorisches,**
  3. **Leiter Infrastruktur und Marketing**
  4. Kassierer
  5. Zweiter Kassierer & Mitgliederverwalter,
  6. Gesamtjugendwart Fußball,
  7. Abteilungsleiter Spartan Protection System (SPS),
  8. Leiter Marketing,
  9. Leiter Kommunikation,
  10. Abteilungsleiter Fußball.

Die Personen 1-3 bilden das Präsidium. Für ein Amt können bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden. Die Präsidiumsmitglieder haben die Richtlinienkompetenz über ihre Abteilung. Wählbar für den Vorstand ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

2. *Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Sportliche Leiter, der Leiter Finanzen und Organisatorisches sowie der Leiter Infrastruktur und Marketing.* Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis bedarf das Präsidium für Ankauf, Verkauf, Pachtung, Verpachtung und Belastung von Grundstücken, sowie für sonstige vermögensrechtliche Geschäfte im Wert von mehr als 500,- € zum Gegenstand haben, die Ermächtigung des Vorstandes.
3. Der Vorstand leitet den Verein, die Präsidiumsmitglieder berufen und leiten die Sitzungen. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 6 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl in ein Amt zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
  - b) die Bewilligung von Ausgaben,
  - c) die Aufnahme, der Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern.
5. Das Präsidium ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Es erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Vorstand nicht notwendig ist. Der Vorstand ist über die Tätigkeit des Präsidiums laufend zu informieren.
6. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden durch die Geschäftsordnung definiert, können jedoch nach Absprache umverteilt werden.

## **§ 11 -- Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, sein Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Die drei größten Abteilungen Jugendfußball, Seniorenfußball, Spartan Protection System haben mit ihrem

Abteilungsleiter einen Vertreter im Vorstand. Die kleineren Abteilungen werden vom Sportlichen Leiter im Vorstand vertreten.

3. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister (Kassierer) des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes.

### **§ 12 -- Beschlüsse und Protokolle**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von einem Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 -- Wahlen**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung kann der Vorstand auch für mehrere Jahre gewählt werden.

### **§ 14 -- Misstrauensvotum**

Die Mitgliederversammlung kann einem Mitglied des Vorstandes nur dadurch das Misstrauen aussprechen, dass sie mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen einen Nachfolger wählt. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

### **§ 15 -- Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird vor der Jahreshauptversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

## **§ 16 -- Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand dies mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder beschließt, oder
  - b) zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich fordern.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Ortsgemeinde Freudenburg.